

**Entgelt- und Benutzerordnung für die Bürgerhäuser
der Stadt Ingelheim am Rhein
ab 01.06.2022**

**§ 1
Allgemeine Entgelte**

(1) Gemäß der Entgelt- und Benutzerordnung für die Bürgerhäuser der Stadt Ingelheim werden folgende Entgelte erhoben:

Objekt	Räume	Anlass	Entgelt Ingelheimer *	Entgelt Auswärtige
Dorfgemeinschaftshaus Wackernheim	kleiner Saal (61 m ²)	Veranstaltungen	100,- € pro Veranstaltung Kautions 500,- € pro Veranstaltung	200,- € pro Veranstaltung Kautions 500,- € pro Veranstaltung
		sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag (siehe § 6)	15,- €/Stunde	15,- €/Stunde
	großer Saal (128 m ²)	Veranstaltungen	200,- € pro Veranstaltung Kautions 500,- € pro Veranstaltung	400,- € pro Veranstaltung Kautions 500,- € pro Veranstaltung
		sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	30,- €/Stunde	30,- €/Stunde
Burg Windeck Heidesheim	EG: Heidesheimer Saal (60 m ²)	Veranstaltungen	200,- € pro Veranstaltung Kautions 500,- € pro Veranstaltung	400,- € pro Veranstaltung Kautions 500,- € pro Veranstaltung
		sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	30,- €/Stunde	30,- €/Stunde
	1.OG: Auxonner Saal (61 m ²)	Veranstaltungen	200,- € pro Veranstaltung Kautions 500,- € pro Veranstaltung	400,- € pro Veranstaltung Kautions 500,- € pro Veranstaltung
		sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	30,- €/Stunde	30,- €/Stunde

Objekt	Räume	Anlass	Entgelt Ingelheimer*	Entgelt Auswärtige	
Bürgertreff Uhlerborn	Bürgerraum (59 m ²)	Veranstaltungen	100,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung	200,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung	
		sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	15,- €/Stunde	15,- €/Stunde	
Bürgerhaus Frei-Weinheim	kleiner Saal (73 m ²)	Veranstaltungen	100,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung	200,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung	
		sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	15,- €/Stunde	15,- €/Stunde	
	großer Saal (148 m ²)	Veranstaltungen	200,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung	400,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung	
		sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	30,- €/Stunde	30,- €/Stunde	
Bürgerhaus Groß-Winternheim	großer Bürgersaal (117 m ²)	Veranstaltungen	200,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung	400,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung	
		sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	30,- €/Stunde	30,- €/Stunde	
	kleiner Vereinsraum (28 m ²)	sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	10,- €/Stunde	10,- €/Stunde	
		großer Vereinsraum (71 m ²)	sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	15,- €/Stunde	15,- €/Stunde

Objekt	Räume	Anlass	Entgelt Ingelheimer*	Entgelt Auswärtige
Bürgerraum Ober-Ingelheim	Bürgerraum (87 m ²)	Veranstaltungen	200,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung	400,- € pro Veranstaltung Kaution 500,- € pro Veranstaltung
		sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	15,- €/Stunde	15,- €/Stunde
Stadtteilhaus Ober-Ingelheim	kleiner Seminarraum (40 m ²)	sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	10,- €/Stunde	10,- €/Stunde
	großer Seminarraum (90 m ²)	sonstige kostenpflichtige Nutzungen von Montag bis Freitag	15,- €/Stunde	15,- €/Stunde

*Ingelheimer: Ingelheimer im Sinne dieser Entgelt- und Benutzerordnung sind die in § 14 Abs. 2 bis 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz genannten Personen.

§ 2

Besondere Entgelte

Besondere Entgelte gelten für:

- (1) Alle Vereine haben die Möglichkeit einmal jährlich an einem Wochenende eine Räumlichkeit eines Bürgerhauses für den reduzierten Preis von 50 € zu mieten.
- (2) Vereine und Gruppen, die caritative Veranstaltungen durchführen, haben die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser für eine solche caritative Veranstaltung zu einem reduzierten Preis von 50 € zu mieten. Eine caritative Veranstaltung in diesem Sinne liegt vor, wenn bei oder durch die Gäste der Veranstaltung Spenden gesammelt werden oder die Gäste der Veranstaltung Spenden erhalten. Darüber hinaus darf kein Eintritt zur Abdeckung der Veranstaltungskosten erhoben werden. Ob eine bestimmte Veranstaltung im konkreten Fall eine solche caritative Veranstaltung ist, entscheidet abschließend die Stadt Ingelheim am Rhein nach freiem Ermessen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Entgelt- und Benutzerordnung sind die nach § 14 Abs. 2 bis 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz anspruchsberechtigten Personen („Ingelheimer“).

Auch Nicht-Ingelheimer natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen

(„Auswärtige“) kann die Nutzung gestattet werden.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind Nutzer, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Rheinland-Pfalz oder deren Verfassungsorgane richten.

§ 4

Widmungszweck

- (1) Die von dieser Entgelt- und Benutzerordnung umfassten Objekte (Bürgerhäuser) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ingelheim am Rhein.
- (2) Soweit die Bürgerhäuser nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Stadt am Rhein in Anspruch genommen werden, dienen sie als Begegnungsstätte von Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinen.
- (3) Der Widmungszweck unterliegt der nachfolgend aufgeführten Prioritätenliste:
 - 1. Städtische Sitzungen und Veranstaltungen
 - 2. Veranstaltungen von Ingelheimer Vereinen
 - 3. Privatveranstaltungen
 - 4. Kommerzielle Nutzung
 - 5. Sonstige

§ 5

Nutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeit wird einzelvertraglich geregelt.
- (2) Jedes Bürgerhaus hat individuelle Schließzeiten. Alle Bürgerhäuser bleiben an gesetzlichen Feiertagen sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. Für diese Zeiten werden die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser nicht vermietet.

§ 6

Stundenweise Vermietung

Für die stundenweise Vermietung zu sonstigen kostenpflichtigen Nutzungen stehen die Bürgerhäuser nur von Montag bis Freitag zur Verfügung. Die Wochenenden sind für (längere/größere) Veranstaltungen vorbehalten.

§ 7

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Nutzung sollte mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt Ingelheim am Rhein eingereicht werden.
- (2) Der Antrag auf Nutzung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Nutzers
 - Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners

- Thema der Veranstaltung bzw. Nutzungszweck
 - Termin der Nutzung (Datum, Beginn und Ende der Nutzung)
 - voraussichtliche Teilnehmerzahl
- (3) Über die Überlassung von Räumlichkeiten wird mit dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen mit dem Verweis auf diese Entgelt- und Benutzerordnung, die Bestandteil der Nutzungsvereinbarung wird.
 - (4) Der Nutzer hat alle notwendigen Anmeldungen, Genehmigung und Versicherungen, die für die Veranstaltung erforderlich sind, selbst einzuholen bzw. abzuschließen. Die Stadt Ingelheim hat diesbezüglich keine Aufklärungspflicht.
 - (5) Die Stadt Ingelheim kann die dauerhafte oder kurzzeitige Anpassung des Vertrages im Hinblick auf die Nutzungszeiten verlangen, wenn die städtischen Interessen oder die Interessen anderer Nutzungsberechtigter dies erfordern. Maßgeblich ist insoweit das billige Ermessen der Stadt. Eine Anpassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie der Durchführung von Renovierungsarbeiten und besonderen Reinigungen, der Anpassung der allgemeinen Reinigungszeiten oder der besseren Ausnutzung der Kapazitäten der gegenständlichen Räumlichkeiten im Hinblick auf die Nutzungsinteressen anderer Nutzungsberechtigten dient.

§ 8

Nutzungsgrundsätze

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur für die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Räumlichkeiten müssen mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes geräumt sein.
- (2) Werden die Räumlichkeiten nicht wie im Vertrag vereinbart gereinigt, geräumt und dgl., kann die Stadt Ingelheim die Räumung/Säuberung auf Kosten des Nutzers veranlassen. Zum Ausgleich dieser Kosten kann die Kautions (anteilig) einbehalten werden (s. § 12).
- (3) In allen Räumlichkeiten sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.
- (4) Verboten ist den Nutzern und Besuchern der Räumlichkeiten die Darstellung oder Verbreitung von Gedankengut, welches sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Rheinland-Pfalz oder deren Verfassungsorgane richtet.
- (5) Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - sind einzuhalten.
- (6) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Entgelt- und Benutzerordnung sowie die Hausordnung (soweit vorhanden) der jeweiligen Einrichtung an und verpflichtet sich, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (7) Den gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Stadt Ingelheim ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren und deren Anordnung ist Folge zu leisten.
- (8) Ein Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung kann mit einem sofortigen Verweis aus den Räumlichkeiten (unter Fortbestand der Zahlungspflicht des vereinbarten Entgelts) und mit Hausverbot geahndet werden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine vertragliche oder gesetzliche Haftung des Mieters. Er stellt die Stadt von etwaigen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Der Mieter versichert das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung) für die Dauer des aufgrund dieser Benutzerordnung abgeschlossenen Vertrages. Die Stadt ist berechtigt, Nachweise über den Versicherungsschutz zu verlangen. Eine gesetzliche oder vertragliche Haftung der Stadt für Unfälle oder Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt als Gebäudeeigentümerin stehen, bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Ingelheim kann Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen, wenn dieser den Schaden nicht innerhalb angemessener gesetzter Frist beseitigt. Zum Ausgleich dieser Kosten kann die Kautions (anteilig) einbehalten werden (s. § 12).

§ 10 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Zahlung ist bis zu dem in dem aufgrund dieser Benutzerordnung abgeschlossenen Vertrages genannten Zeitpunkt auf das dort angegebene Konto zu überweisen. Der Mieter ist insoweit vorleistungsverpflichtet. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt nicht verpflichtet die Mietsache zu überlassen. Der Mieter hat in diesem Falle eine Vertragsstrafe in Höhe der nach dem Vertrag zu zahlenden Miete zu leisten.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt Ingelheim verlangt zur Sicherung ihrer Ansprüche/Forderungen eine Kautions in Höhe von 500,00 € pro Veranstaltung. Die Kautions ist zusammen mit dem Entgelt zu dem in dem Mietvertrag über die Räumlichkeit genannten Zeitpunkt in einer Summe fällig und auf das im Mietvertrag angegebene Konto der Stadtkasse Ingelheim zu überweisen.

§ 12 Kautionsseinbehalt

Sofern die Kautions nicht ganz oder teilweise für die Abgeltung von Ansprüchen/ Forderungen der Stadt gegen den Nutzungsberechtigten bzw. die Verantwortlichen nach dem aufgrund dieser Benutzerordnung abzuschließenden Vertrages verwendet werden muss, wird sie nach der Veranstaltung/ Ende der Nutzungsdauer an den Nutzungsberechtigten erstattet. Sofern die Kautions für die entstandenen Kosten gemäß Satz 1 nicht ausreicht, werden darüberhinausgehende Forderungen beim Nutzungsberechtigten geltend gemacht.

§ 13

Kostenfreie Veranstaltungen

- (1) Ingelheimer Vereine, die Stadt Ingelheim am Rhein einschließlich ihrer Organe und Ortsbeiräte (einschließlich ihrer Ausschüsse und Fraktionen) sowie die in ihnen vertretenen Wählergruppen und die in ihnen vertretenen Ortsverbände der Parteien können von montags bis freitags kostenfrei Räumlichkeiten in den Bürgerhäusern nutzen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ist mit der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein frühzeitig abzustimmen.

§ 14

Kündigung und Rücktritt


- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos und außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ingelheim zu befürchten ist,
 - der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht erbracht oder
 - aus unvorhersehbaren Gründen und Ereignissen das öffentliche Wohl gefährdet wird oder
 - der Mieter die Mietsache vertragswidrig nutzt oder zu nutzen beabsichtigt.
- (2) Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. entstehender Ansprüche, soweit er den Kündigungsgrund zurechenbar herbeigeführt hat.
- (3) Ein Rücktritt durch den Mieter ist zu folgenden Bedingungen möglich:

Bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung	kostenfrei
Bis zu 1 Woche vor der Veranstaltung	25 % der vereinbarten Miete
Bis zu 3 Arbeitstagen vor der Veranstaltung	50 % der vereinbarten Miete
Kürzer als 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung	100 % der vereinbarten Miete
- (4) Der Rücktritt vom Mietvertrag ist schriftlich zu erklären.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 25.04.2022

Ralf Claus
Oberbürgermeister